



1. Regeln für das Auflageschießen Luftpistole

Pistole Aufgelegt

Es gilt die Sportordnung (SpO) Teil 2 (Pistole) bezüglich aller Abmessungen und Beschreibungen sowie Visiere, siehe auch Pistolentabelle.

Schäftung

Spezielle Ausfräsungen (z. B. für die Auflage auf dem Auflagebock usw.) sind am Griff nicht gestattet.

Anschlag

Kein Körperteil darf die Auflage berühren.

Die Pistole darf nur auf dem Pistolengriff aufgelegt, aber nicht seitlich angelehnt werden.

Die Zuhilfenahme sonstiger Stützen bzw. das Anlehnen des Körpers oder Körperteilen ist nicht gestattet. Zwischen Hand und Auflage muss ein deutlich sichtbarer Abstand sein.

Anschlagart (s. h. SpO 2.0.1.1)

Achtung: Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Die zweite Hand darf nicht an der Waffe oder Auflage sein.

Teilnehmer ab Seniorenklasse C dürfen unter Zuhilfenahme eines Hockers (ohne Lehne) schießen.

Das Anstemmen oder Einhaken eines Fußes oder beider Füße an der Schießbahnabgrenzung oder am Hocker ist nicht gestattet. **Den Hocker und die Auflage hat der Schütze selber zu stellen.**

Wettkampfklassen

Wie SpO Teil 0 und 9 wobei die Senioren in A, B, C, gegliedert werden.

Einteilung der Klassen

Lebensalter	Gruppe	Kennzahl für WT	Hilfsmittel
46 – 55 Jahre	Schützen Alt	50	Auflage (Nur Schützenkreis Wesermünde-Süd)
	Damen Alt	51	
56 – 65 Jahre	Senioren A	60	Auflage
	Seniorinnen A	61	

66 – 71 Jahre	Senioren B	62	Auflage
	Seniorinnen B	63	
Ab 72 Jahre	Senioren C	64	Hocker, Auflage
	Seniorinnen C	65	

Einstufung der Wettkampfklassen

Die Einstufung der jeweiligen Gruppen ergibt sich aus der Vollendung des betreffenden Einstiegjahres im laufenden Sportjahr. Ein Wechsel der Gruppe ist nicht möglich.

Männliche / weibliche Teilnehmer

Wird durch die Ausschreibung geregelt.

Schusszahlen

30 Wertungsschüsse

Probeschüsse

Innerhalb der Schießzeit dürfen vor Beginn der Wertungsschüsse eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen abgegeben werden.

Schusszeiten

10 – Meter – Wettbewerbe : 45 Minuten.

Laden

Das Einführen der Geschosse darf nur erfolgen, wenn die Waffe in Richtung Kugelfang zeigt.

Sollte eine Luftpistole verwendet werden, die diesen Ladevorgang konstruktionsbedingt nicht zulässt, so darf auch eine andere sichere Ladeweise angewendet werden. Die jeweilige Schießleitung ist vor dem Schießen entsprechend zu informieren.

Ergebnisgleichheit

Einzelwertung für die Plätze 1 bis 6: Bei Ergebnisgleichheit wird entschieden: durch das höchste Ergebnis der letzten Zehnerserie und in den Zehnerserien zurückvergleichend, bis ein Unterschied besteht;

durch die höchste Zahl der Zehner, Neuner, achter usw.;

durch die höchste Zahl der Innenzehner;

durch das höchste Gesamtergebnis mit Zehntelwertung.

Ergebnisgleichheit der Mannschaft für die Plätze 1 bis 3 siehe SpO. Regel 0.12.2.

Schießentfernung und Scheiben

10 Meter auf 10-Meter-Luftpistolenscheiben: SpO Regel 0.4.3.20.

Auflage

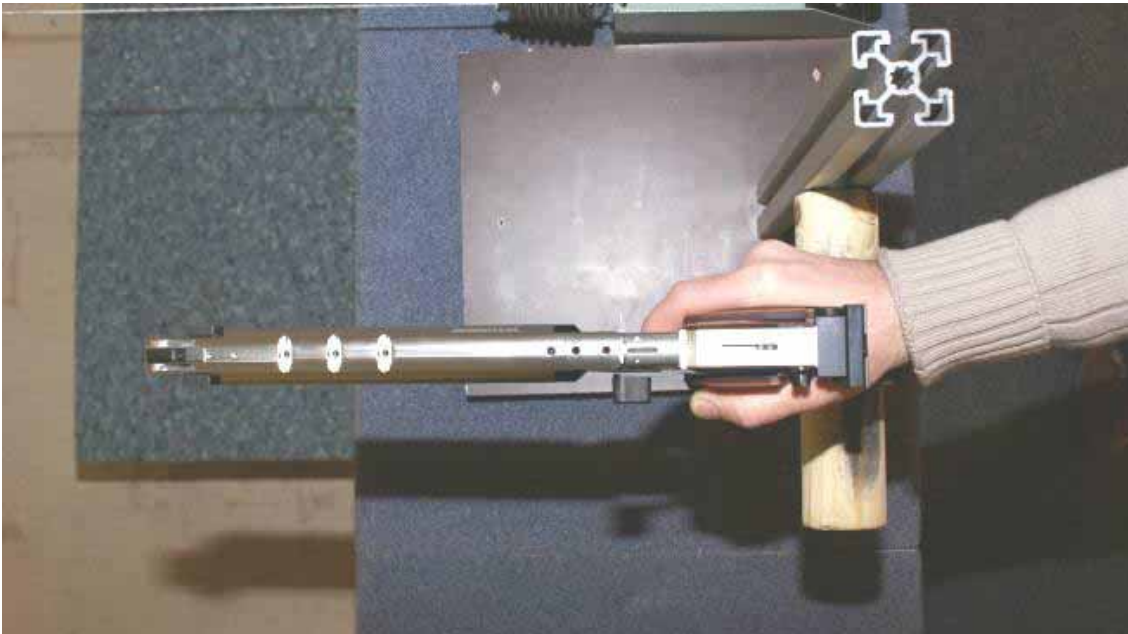
Die Auflagen dürfen nur aus Rundholz mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100 mm bestehen. Die Auflagen dürfen mit glattem Material verkleidet sein.

Stehend Auflage oder Hocker Auflage

Die nachfolgenden Bilder zeigen erlaubte und nicht erlaubte Anschläge und Griffe.

Erlaubt





Nicht Erlaubt





**Griffausfräsung
nicht erlaubt**



Luftpistole Aufgelegt

Vorübergehend ist klarzustellen, dass es derzeit noch kein in der Sportordnung niedergeschriebenes Regelwerk gibt, sondern nur einen Entwurf.

9.20	Luftpistole – Pistolentabelle 2.11
	Es gilt die SpO Teil 2 (Pistole) bezüglich aller Abmessungen und Beschreibungen sowie Visiere, siehe auch Pistolentabelle.
9.20.1	Spezielle Ausfräsungen (z.B. für die unterhalb des Pistolengriffes angebrachte Auflageplatte usw.) sind am Griff nicht gestattet.
9.20.2	Anschlag Kein Körperteil darf die Auflage berühren. Die Pistole darf nur auf dem unteren Teil des Pistolengriffes aufgelegt, aber nicht seitlich angelegt werden. Die Zuhilfenahme sonstiger Stützen bzw. das Anlehnen von Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
9.20.2.1	Zwischen der Hand und der Auflage muss ein deutlich sichtbarer Abstand erkennbar sein.
9.20.2.2	Der Schießarm und das Handgelenk dürfen weder durch Hilfsmittel gehalten werden noch gestützt und bandagiert sein. Mit der Waffe im Anschlag aufgelegt muss das Handgelenk frei beweglich sein.
9.20.3	Schießkleidung
	Siehe SpO Teil 2
9.20.4	Sitzend aufgelegt
	Teilnehmer ab Seniorenklasse C dürfen unter Zuhilfenahme eines Hockers (ohne Lehne) schießen. Das Anstemmen oder Einhaken eines Fußes oder beider Füße an der Schießbahnabgrenzung oder am Hocker ist nicht gestattet. Den Hocker hat der Schütze selbst zu stellen.

So kann das hier beschriebene Regelwerk nur für den Bereich unseres Schützenkreises-Wesermünde-Süd betrachtet werden. Außerdem ist diese Ausführung kein endgültiges Regelwerk.

2. Auflageschießen KK und LG

Stellen Sie sich einen normalen Anschlag des Schützen vor: Der Schütze steht fast in Verlängerung der Schießrichtung, seine Waffe ist an der Schulter eingesetzt, und der danebenliegende Teil der Brust berührt den Schaft. Damit das Gewicht der Waffe die Gliedmaßen nicht allzu sehr belastet, stellt er einen Helfer einen Bock unter den Vorderschaft. Bei diesem Anschlag hätten Sie somit eigentlich alle Faktoren der Sportordnung eingehalten. Aber, wie gesagt, es wäre ein leichtes, wenn sich die Stellung der Aufgelegt-schützen in den letzten Jahren nicht grundlegend verändert hätte. Von der Verlängerung der Schießrichtung kann kaum mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil: der Großteil der Schützen steht fast im 90°-Winkel zur Schießrichtung und hat eine ganz andere Körperhaltung als der Freihandschütze eingenommen. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Waffen und Zubehörteile aus dem Freihandbereich nicht mehr ihre Wirkung haben und deshalb weitere spezielle Hilfsmittel verwendet werden.

Als erstes möchte ich auf die Ausstattung und das Gewehr eingehen. Die Sportordnung im Teil 9 beschreibt unter 9.1.1 die Waffe:

9.1.1 Gewehr

Es gilt die SpO Teil 1 (Gewehr) bezüglich aller Abmessungen und Beschreibungen sowie Visiere, siehe auch Gewehrtabelle.

Damit ist in der Sportordnung (SpO) bereits festgelegt, dass ein handelsübliches Luftgewehr nach der Regel 1.0.3.6.3 (Standardgewehr) verwendet werden muss. Meinungsverschiedenheiten treten hier in der Regel nur bei der Schaftlänge auf.

Wenn Sie diese Tabelle bzw. die erklärenden Abbildungen in der Sportordnung betrachten, werden Sie feststellen, dass die Schaftlänge bei Standardgewehren nicht festgelegt ist. Im Extremfall könnte also der Schaft bis zum Ende der sichtbaren Lauflänge reichen. Festzustellen ist allerdings, dass der Schaft in seiner Eigenheit (Breite, Material usw.) dann als ein Stück gesehen werden muss. Das folgende Bild zeigt ein Luftgewehr, dessen Schaft bis fast an das Kartuschenende verlängert wurde. Diese Schaftform ist zulässig, zu beanstanden an dieser Waffe wäre nur die doppelte Firmenbezeichnung. Diese darf nach der Werberegulierung nur einmal pro Waffenseite auftauchen.



Um auch bei älteren Waffen die Vorteile eines geraden Schaftes zu haben, bieten Hersteller Unterlegkeile an. Die sollen an der zum Abzug gerichteten Seite gegen 0, also spitz zu auslaufen, um hier keine zusätzliche Möglichkeit einer Auflagearretierung zu bieten. Ferner dürfen Sie nicht länger als die ursprüngliche Schäftung (Vorderschaft) sein.

Erlaubte Keilstellung



Nicht erlaubte Keilstellung



Kommen wir zur Schaftbreite. Hier schreibt das Regelwerk eine Breite von 60 mm vor. Bei der Standardwaffe wird hier einfach die Breite des Vorderschaftes gemessen. Nachdem aber viele Schützen im Auflagebereich den Schaft bzw. den Auflagekeil etwas ansträgen werden, ist – wie wir noch aus der Schule wissen – die Auflagefläche etwas breiter. As diesem Grund sagt die Regel 9.1.1.1:“Die Auflage darf maximal 60 mm breit sein.“ Dabei darf die Auflage auch als eigenständiges Teil in die untere Schiene eingebacht werden.



Ferner dürfen Anbauteile, sofern sie sich an die Maße der Sportordnung halten, entsprechend angebaut werden. Ein gutes Beispiel ist die von einer bekannten Zubehörfirma angebotene Auflagebrücke-Auflageschiene, die im nächsten Bild dargestellt ist.



Betrachten wir die Sportordnung und deren Ausführungen:

1.0.3.6.3.3	Veränderung des Vorderschaftes
	Der Vorderschaft darf innerhalb der Maximalmaße verändert werden. Der Pistolengriff und der Schaft dürfen keine orthopädischen Formen aufweisen. Material, das die Griffigkeit verbessert, darf an Vorderschaft, Pistolengriff oder am unterem Teil des Schaftes nicht angebracht werden.

Hier kommt also für das Gewehr die normale Standardaussage. Doch nun kommt die Regel 9 – Regeln für das Auflageschießen - ins Spiel.

9.1.9	Auflage
	<ul style="list-style-type: none"> .. Die Auflagen dürfen nur aus Rundmaterial mit maximal 50 mm Durchmesser und einer Länge von mindesten 100 mm bestehen. .. Die Auflagen dürfen mit glattem Material verkleidet sein. .. Die Verwendung eigener Auflagen ist nur dann gestattet, wenn der Veranstalter keine zur Verfügung stellt.

Sie dürfen folglich kein Körperteil so einsetzen, dass Sie damit

9.1.4.	Anschlag
9.1.4.1	Kein Körperteil darf die Auflage berühren

einen Teil des Auflagebockes berühren, z. B. kein Klammern der Waffe von unten durch eine Anpressung an den Bock oder ähnliches. Das Bild verdeutlicht, dass die Auflage frei steht und von keinem Körperteil berührt wird. Probleme treten hier überwiegend bei Auflageböcken



9.1.4.2	Das Gewehr darf nur aufgelegt werden, aber nicht seitlich angelehnt werden
----------------	---

Auf, die eine seitliche Tragekonstruktion aufweisen. **Achten Sie bitte darauf, dass hier ein klarer, sichtbarer Abstand zum Seiten- / Trageteil vorhanden ist.** An dieser Stelle sein nochmals daran erinnert, dass die Auflage mindestens 100 mm lang sein muss. Damit kann verhindert werden, dass der Schütze gezwungen wird, seine Waffe seitlich anzudrücken.

9.1.4.3	Die Zuhilfenahme sonstiger Stützen bzw. das Anlehnen von Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet
9.1.4.4	Zwischen Hand und Auflage muss ein deutlich sichtbarer Abstand sein
9.1.4.5	Die Hand des Schützen darf die Auflage in Richtung Gewehrmündung nicht umgreifen.

Diese Punkte sind unmissverständliche Aussagen und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

9.1.4.6	Die nicht abziehende Hand muss das Gewehr am Vorderschaft halten (von oben oder von unten).
----------------	--

Bereits bei diesem Punkt treten wieder Unstimmigkeiten auf. Die Regel besagt eindeutig, dass die nicht abziehende Hand das Gewehr am Vorderschaft halten muss. Im Gegensatz zu der Körperbehinderungsregel – hier heißt es „darf“ – ist bei der Auflageregulung das „muss“ zu beachten. Das vorangestellte Bild zeigt die Haltung des Gewehres von oben. An dieser Stelle sei angemerkt, dass beim Auflagerschießen mit Zielfernrohr die Hand nicht das Glas berühren darf. Das folgende Bild zeigt eine typische Haltung des Gewehres von unten, die auch den deutlichen Abstand zwischen Hand und Auflage nach



Regel 9.1.4.4 verdeutlicht. Sie erkennen ebenso auf dem Bild den eindeutigen Abstand der Abzugshand und der zweiten Hand. Es ist nämlich nicht gestattet, dass sich beide Hände berühren.

<p>9.1.4.7</p>	<p>Das Gewehr darf nur mit beiden Händen, der Schulter, der Wange und dem neben der rechten (linken) Schulter liegenden Teil der Brust gehalten werden.</p>
<p>9.1.4.8</p>	<p>Das Gewehr darf außerhalb des Bereichs der rechten (linken) Schulter und des rechten (linken) Brustteils nicht zusätzlich durch die Jacke oder die Brust abgestützt werden.</p>

Diese beiden Punkte der Sportordnung sind wohl die wichtigsten, wenn es um Beschwerden und Verwarnungen geht. Wie eingangs besprochen, wäre der Anschlag sehr einfach, wenn sich im Laufe der Zeit eine eigene Grundstellung für die Aufgelegt-Schützen entwickelt hätte. Bei der Einführung dieser Disziplin sind die Verantwortlichen von der normalen Schießstellung und damit auch von den Standardwaffen ausgegangen. Durch die Drehung des Schützen in Richtung 90° zum Stand passen nun aber vielfach die Waffen nicht mehr richtig. Es werden Anbauteile und Erweiterungssets eingesetzt, die sehr oft der Regel widersprechen. Die Sportordnung besagt hier eindeutig in der oben abgedruckten Regel, dass das Gewehr nur mit beiden Händen, der Schulter usw. gehalten werden darf.



Wenn ich so manchen Schützen am Stand betrachte, glaube ich häufig an ein biologisches Wunder: Die Schulter ist plötzlich 30 Zentimeter breit und die Übergänge von Schulter und Brust sind völlig verwischt. Es bleibt hier klarzustellen, dass sich die Waffe regelkonform nur dann an der Schulter befindet, wenn sie sich am Übergang zum Oberarm befindet. Das bedeutet, dass die Waffe eingesetzt ist und mit dem danebenliegenden Teil der Brust gehalten wird.



Beim Bild ist deutlich zu sehen, dass der Schaft nicht an der Schulter sondern eher in der Nähe des Halses eingesetzt wurde. Dadurch entsteht eine absolut regelwidrige Haltung.



Eine weitere unzulässige Anschlagsart zeigt das Nächste Bild. Der Schütze setzt den Schaft wiederum sehr nahe am Hals an und verwendet als weitere Stütze bzw. als Berührungspunkt einen kleinen Ball zwischen der Holzbacke und dem Gesicht.



Wegen der aus den verschiedenen neuen Anschlagsarten entwickelten dargestellten Anschläge mussten auch die Kappen entsprechend angepasst werden. Die Sportordnung spricht beim Aufgelegtschießen nur von einem Standard-Luftgewehr bzw. Kleinkaliber, weshalb die Kappenregelung eigentlich festgelegt ist. Leider haben auch hier Bastler viele Ideen entwickelt: z. B. ist eine umgedrehte und abgesägte Hackenkappe, wie wir sie aus dem Liegendanschlag kennen. Das ist natürlich nicht zulässig. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Kappe dann in Ordnung ist, wenn sie dem norma-

len Stützgedanken gegen die Schulter entspricht und keine Auflagefunktion auf der Schulter übernimmt. Diese Auflagefunktion wäre beispielsweise dann gegeben, wenn ein Teil der Kappe über die gedachte Mittellinie der Schulter in Richtung Rücken reicht. (oder einfach ausgedrückt: Wenn ein Teil der Kappe die Naht eines Hemdes in Richtung Rücken überschreitet, ist Kappe nicht zugelassen). Die beiden Bilder zeigen deutlich zwei klassische Kappen, die regelgerecht sind.



Mit der Veränderung der Stellung einhergegangen ist auch die Einstellung der Visiere. Bei der gedrehten Körperstellung hat sich die bisherige Art der Visiere nicht als unbedingt brauchbar herausgestellt. Nachdem in der Sportordnung die Länge der Visierlinie nicht festgelegt ist, kann diese verlängert werden.



Ich hoffe, dass meine Ausführungen (wenn sie auch nicht vollkommen sind) bei der nächsten Kreismeisterschaft auch so umgesetzt werden, gerade in Bezug auf die Anschlagart.

Wenn die Schützen sich an das Regelwerk (Sportordnung) nicht halten, müssen sie mit einer Verwarnung oder sogar einer Disqualifikation rechnen.

Jeder Sportleiter, sollte seine Sportschützen auf das Regelwerk der Sportordnung hinweisen, damit es eben nicht zu solchen Maßnahmen kommt.

Damit sollten dann Äußerungen einiger Schützen:

„Habe ich nicht gewusst.“,

„So kann ich nicht schießen.“,

„Wenn ihr das so macht, komme ich nächstes Jahr nicht wieder.“

bewusst vermieden werden.

Das ganze habe ich mir natürlich nicht aus den Fingern gesogen, sondern folgende Quellen habe ich zu rate gezogen:

1. Sportordnung
2. Württembergischer Schützenverband
3. Bayrische Schützenzeitung

Mit sportlichem Gruß

Rainer Verbeek
(Kreissportleiter)

Bramstedt im Mai 2010